

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 1/09 B

L 6 KN 483/09 (Sächsisches LSG)
S 7 R 1015/05 KN (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat. Der am 2.6.1940 geborene Kläger ist seit dem 1.8.2000 Rentner und hat keine Kinder. Als Rentner ist er in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 21.10.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger bezeichnet schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte. Er nimmt in seiner Beschwerde-



begründung auf die vom LSG herangezogene Entscheidung des Senats vom 27.2.2008 (*B 12 P 2/07 R, BSGE 100, 77 = SozR 4-3300 § 55 Nr 2; nachgehend BVerfG, Nichtannahme-Beschluss vom 2.9.2009 - 1 BvR 1997/08 - in JURIS veröffentlicht*) Bezug und meint, dass diese "die vorliegende Angelegenheit nicht in jeder Hinsicht behandle". Mit den folgenden Ausführungen wendet er sich sodann allein gegen die materiell-rechtliche Auffassung des LSG und des Senats und begründet seine eigene abweichende Rechtsansicht. Dies genügt jedoch nicht, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Erforderlich wäre hierfür gewesen darzutun, warum eine Rechtsfrage trotz der vorliegenden Entscheidung des Senats klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme erneuter Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentlich neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden. Solche werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt: So legt der Kläger nicht in der gebotenen Weise dar, warum aus der für den "beitragsbelasteten" Personenkreis bedeutsamen Anknüpfung an das Geburtsdatum 1.1.1940 in § 55 Abs 3 Satz 7 SGB XI zu entnehmen sein soll, dass von der neuen Beitragsbelastung "keine Bürger betroffen sind, die bereits Rente beziehen", sondern nur Rentenanwärter und der Gesetzgeber (jenen) Rentenbeziehern damit Eigentumsschutz gewährt. Nicht hinreichend substantiiert ist auch der - auf dieser Unterstellung aufbauende - Schluss, dass eine Ungleichbehandlung zwischen Rentenbeziehern und Rentenanwärttern sachlich nicht gerechtfertigt und eine solche Unterscheidung deshalb "unzulässig" sei, weil auch Rentenanwartschaften gleichermaßen Eigentumsschutz genießen. Ferner ist nicht in erforderlicher Weise dargetan, warum der Kläger als Rentner aus einer - angenommenen - gleichheitswidrigen Schlechterstellung von Rentenanwärttern für seine Rechtsposition etwas herleiten könnte. Soweit der Kläger meint, mit einer "Stichtagssetzung" müsse sinnvollerweise berücksichtigt werden, ob Versicherte - im Hinblick auf ihr Alter - an der Kinderlosigkeit noch etwas ändern könnten oder nicht, werden gravierende neue Einwendungen gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung ebenfalls nicht erhoben. Insoweit setzt er sich weder mit dem vom Gesetzgeber gewählten Typisierungsanlass (*vgl hierzu Urteil des Senats vom 27.2.2008, aaO, RdNr 19*) auseinander noch behauptet er, dass der Gesetzgeber bei dessen Wahl im Hinblick auf den Gesetzeszweck die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit - und diese damit verfassungsrechtlich erheblich - überschritten habe.

- 7 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, werden in der Beschwerdebegründung (ebenfalls) nicht aufgezeigt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)